

## Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberbrombach vom 06.07.2010

Der Ortsgemeinderat von Oberbrombach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 20201), und der §§ 2 Abs. 1; 2 Abs 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10), und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberbrombach vom 01.03.1999 in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am **14.06.2010** folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **14.12.2001** außer Kraft.

**Ausgefertigt:**  
55767 Oberbrombach, 06.07.2010



Ortsgemeinde Oberbrombach

  
Helmut Brächer  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Oberbrombach  
vom 06.07.2010**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene   |           |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 70,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 140,00 €  |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte u. einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. b)  | 100,00 €  |
| 3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 140,00 €  |
| 4. Erstmaliges Anlegen einer Rasenreihengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist  | 1800,00 € |
| 5. Erstmaliges Anlegen einer Rasen-Urnenreihengrabstätte u. Rasen- Urnenwahlgrabstätte als Rasengräber, und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist | 800,00 €  |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Rasen-Urnenwahlgrabstätte wird die Gebühr für Unterhaltung und Pflege in Höhe von **20,00 € pro Verlängerungsjahr** festgesetzt.

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |
| a) eine Familiendoppelgrabstätte  | 450,00 € |
| b) ein Urnenwahlgrab auch als Rasengrab   | 180,00 € |

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechtes:**

1. Jährliche Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen an:

a) eine Familiendoppelgrabstätte

25,00 €/ jährl.

b) ein Urnenwahlgrab u. Urnenwahlgrab als Rasengrab

15,00 €/ jährl.

### **IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte:**

a) Reihengrabstätte, Rasenreihengrabstätte, Urnenreihengrab u. als Rasengrab

b) Familiendoppelgrabstätte

c) Urnenwahlgrab u. Urnenwahlgrab als Rasengrab

jeweils **50 %** von der gültigen  
Grabstättengebühr.

### **V. Benutzung der Leichenhalle:**

1. Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen

50,00 €

2. für jeden weiteren Tag

15,00 €

### **VI. Ausheben und Schließen der Gräber:**

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe oder durch zugelassene Beauftragte der Angehörigen ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen oder einen sonstigen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

#### **VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.